

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lingen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Die am 01. April 1980 in Kraft getretene Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tariffkunden (AVBWasserV vom 20. Juni 1980), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. S. 2010), wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

### **1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

Die Stadtwerke Lingen GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

### **2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Lingen GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserversorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen einschließlich der erforderlichen Zuführungsleitungen, Druckerhöhungs- bzw. Druckminderungsstationen sowie zugehöriger Einrichtungen. Die Größe des Versorgungsbereiches richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.
- 2.3 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ angeboten.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

### **3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV**

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 AVBWasserV die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Herstellung der Kernlochbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lingen GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlagenlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserversorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Diese Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.
- 3.4 Sollten bei der Herstellung des Hausanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.), durch besondere Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr (bspw. Absicherung der Querung einer Hauptverkehrsstraße) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, der Stadtwerke Lingen GmbH diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.
- 3.5 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lingen GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 3.6 Wird der Versorgungsvertrag auf Veranlassung des Kunden beendet und der Hausanschluss durch die Stadtwerke Lingen GmbH getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Lingen GmbH fordert.

### **4. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)**

- 4.1 Wasserzähler und –standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nur von Unternehmen beantragt werden und werden von Stadtwerke Lingen GmbH nur nach Maßgaben der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Für die Vermietung gelten die Pauschalpreise gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 4.2 Die Messung und Abrechnung der Wasserentnahme erfolgt über Wasserzähler.
- 4.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

### **5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ, § 28 AVBWasserV**

Die Stadtwerke Lingen GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Lingen GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Lingen GmbH nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Stadtwerke Lingen GmbH eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

## **6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gem. § 13 AVBWasserV und ist bei der Stadtwerke Lingen GmbH unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Kundenanlagenlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale aufweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

## **7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Stadtwerke Lingen GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die tatsächlich entstandenen Kosten.

## **8. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

- 8.1 Zum Zwecke der Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Stadtwerke Lingen GmbH an einer Überprüfung der Ablesung hat die Stadtwerke Lingen GmbH bzw. deren Beauftragte das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Stadtwerke Lingen GmbH kann auch bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.
- 8.2 Wird der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, schätzt die Stadtwerke Lingen GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden.

## **9. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24 und 25 AVBWasserV**

- 9.1 Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 9.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet, es sei denn, dass das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich aufgelöst worden ist. Bei der Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

## **10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Stadtwerke Lingen GmbH für die Verlegung von Messereinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz AVBWasserV zu tragen. Diese sind der Stadtwerke Lingen GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**

- 11.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der der Stadtwerke Lingen GmbH jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Lingen GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lingen GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lingen GmbH.

## **12. Datenschutz / Widerspruchsrecht**

- 12.1 Die Stadtwerke Lingen GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

## **13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Die Stadtwerke Lingen GmbH hat sich gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes freiwillig zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge in dem Bereich Wasser betreffen, verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

### **Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:**

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Telefon: 07851 7957940  
Telefax: 07851 7957941  
Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

**14. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen.